

## **Amtsblatt für Schleswig-Holstein**

Nummer 2025/66  
vom 18. Februar 2025

---

### **Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 22. Januar 2024 - IX 31 -

#### **1 Förderziel und Zweckungszweck**

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Maßnahmen des Regionalbudgets.
- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) auf Grundlage des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.
- 1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) als Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger sowie die jeweilige Lokale Aktionsgruppe AktivRegion (LAG) als bewilligende Stelle für die Letztempfänger aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Nach diesen Richtlinien können dem allgemeinen Zweck des Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung des GAK-Rahmenplans entsprechende Kleinprojekte gefördert werden, die der Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie einer LAG dienen.

Der allgemeine Zweck des Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung des GAK-Rahmenplans ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

## 2.2 Nicht förderfähig sind:

- Sachleistung und unbare Eigenleistung,
- Rechnungslegung und Rechnungsprüfungskosten,
- Flächen- und tierbezogene Maßnahmen,
- Reine Finanzierungskosten (z.B. Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte,
- Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
- Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger/–in),
- Bewirtungskosten,

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- der Landankauf,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget einer LAG zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und diese die Zuwendung an die Träger von Kleinprojekten (Letztempfänger) weiterleitet.
- 3.2 Erstempfänger sind anerkannte LAG als juristische Personen des Privatrechts, die als Vereine organisiert sind.
- 3.3 Letztempfänger können natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich innerhalb der Gebietskulisse einer LAG in Schleswig-Holstein haben.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Projektauswahlkriterien (siehe Punkt 6.2) durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler

Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes noch eine einzelne Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmen hat.

- 4.2 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis- Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je LAG jährlich bis zu 200.000,- Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von 10 %. Das Regionalbudget ist von der LAG in dem Kalenderjahr umzusetzen, in dem es vom LLnL bewilligt wurde.
- 5.3 Die Gesamtkosten eines Kleinprojekts dürfen je Letztempfänger maximal 20.000,- Euro betragen. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Davon können bis zu 80 % der Kosten als Zuschuss gewährt werden.

## **6 Verfahren**

- 6.1 Förderanträge nach diesen Richtlinien sind unter Verwendung der eingeführten Vordrucke durch die örtliche LAG an das LLnL und durch die Letztempfänger an die örtliche LAG zu richten.
- 6.2 Im Antrag der LAG müssen die Projektauswahlkriterien dargestellt werden. Es ist zu erläutern, wie durch die Maßnahme die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie sichergestellt wird.
- 6.3 Für die Weiterleitung der Zuwendungen von der LAG an die Letztempfänger (Träger der Kleinprojekte) sind Zuwendungsverträge zu schließen. Die vom LLnL bereit gestellten Musterverträge sind zu nutzen. Es sind die Voraussetzungen der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

- 6.4 Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG sind verpflichtet, das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzuzeigen. Die Projektträger und Personen bei denen ein Interessenskonflikt vorliegt, sind von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Die Prüfung und Ergebnis zum Vorliegen eines Interessenskonflikts ist in der gleichen Form wie bei der Projektbewertung im Rahmen der LEADER Förderung (LEADER Richtlinie 9.3) durch die LAG sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 6.5 Die LAG als Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel. Dabei ist die LAG im Rahmen der Weiterleitung für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und hat diese in notwendigem Umfang vertraglich an den Letztempfänger zu übertragen.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen getroffen werden.

## **7 Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

## **8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.